Regierungsvorlage **Beilage 35**

Gesetz

über eine Änderung des Wählerkarteigesetzes

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

Das Wählerkarteigesetz, LGBl. Nr. 61/1968, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 Abs. 1 haben nach dem Wort „Geburtsdatum" der Beistrich und die Worte „Familienstand, Beruf" zu entfallen.
2. Der § 2 Abs. 3 hat zu lauten:

 „(3) Wenn der Gemeinde für ihre Verwaltung elektronische Datenverarbeitungsanlagen zur Verfügung stehen, kann die Gemeinde anordnen, daß diese Anlagen auch für die Führung der Wählerkartei verwendet werden, wenn die Einsichtnahme (§ 7) gewährleistet ist. In diesem Falle muß die Wählerkartei nicht in Karteiform geführt werden. Die in den §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 2 vorgesehenen Angaben können anders als auf Karteikarten festgehalten werden."
3. Im § 2 ist der bisherige Abs. 3 als Abs. 4 zu bezeichnen.
4. Der § 5 Abs. 2 hat zu lauten:

 „(2) Wenn dies für die Führung der Wählerkartei zweckmäßig ist, kann die Gemeinde durch Verordnung bestimmen, daß meldepflichtige Inländer bei Verlegung des Wohnsitzes neben den Meldezetteln auch ein Wähleranlageblatt nach dem Muster der Anlage auszufüllen und mit den Meldezetteln der Meldebehörde zu übergeben haben."
5. In der Anlage zu § 5 Abs. 2 hat in der Spalte 3 das Wort „Beruf" zu entfallen. Die Spalte 5 hat zu entfallen, die Spalte 6 ist als Spalte 5 zu bezeichnen. Ferner hat es statt „Dieses Wähleranlageblatt ist nach § 5 Abs. 2 des Wählerkarteigesetzes auf Verlangen der Gemeinde von Personen, denen die Ausfüllung der Meldezettel obliegt, auszufüllen und dem Meldepflichtigen zu übergeben. Der Meldepflichtige hat es mit den Meldezetteln der Meldebehörde vorzulegen." Zu lauten: „Dieses Wähleranlageblatt ist nach § 5 Abs. 2 des Wählerkarteigesetzes von meldepflichtigen Inländern auszufüllen und mit den Meldezetteln der Meldebehörde zu übergeben."

Bericht

Das Wählerkarteigesetz, LGBl. Nr. 61/1968, läßt im § 2 Abs. 3 die Verwendung der nach bundesrechtlichen Bestimmungen geführten Wählerevidenz als Wählerkartei zu, soweit die Wählerevidenz den Bestimmungen des Wählerkarteigesetzes entspricht. Dadurch ist die Möglichkeit eröffnet, daß die Gemeinden als Grundlage für alle Wahlen, Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen (§ 1 Abs. 2 des Wählerkarteigesetzes und § 1 Abs. 1 des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl. Nr. 601/1973) eine einzige Wählerkartei führen. Diese Möglichkeit besteht allerdings nur, wenn das Wählerkarteigesetz keine höheren Anforderungen an die Evidenz der Wahl- und Stimmberechtigten stellt als das Wählerevidenzgesetz 1973 des Bundes.

Das Wählerevidenzgesetz, BGBl. Nr. 243/1960, wurde nach Inkrafttreten des Wählerkarteigesetzes, LGBl. Nr. 61/1968, durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 414/1968, Nr. 438/1969, Nr. 289/1971 und Nr. 280/1973 geändert.

Das als Wählerevidenzgesetz 1973 wieder verlautbarte Gesetz verlangt insofern weniger als das Wählerkarteigesetz, als es die Verwendung von EDV-Anlagen zuläßt und für diesen Fall bestimmt, daß die Evidenz anders als in Karteiform geführt werden kann. Ferner sind Familienstand und Beruf in der Wählerevidenz nicht mehr zu erfassen.

Im Zusammenhang mit dem Meldegesetz 1972 wurde auf das bei der polizeilichen Anmeldung auszufüllende Wählerevidenzblatt verzichtet.

Es ist daher vorgesehen, das Wählerkarteigesetz dahin zu ändern, daß

a) der Familienstand und der Beruf nicht mehr in die Wählerkartei aufgenommen werden und
b) die Verwendung von EDV-Anlagen zugelassen und für diesen Fall von der Karteiform abgesehen wird.

Die Aufnahme des Familienstandes und Berufes in die Wählerkartei ist nicht erforderlich. Die

diesbezügliche Änderung des Wählerkarteigesetzes bringt eine Verwaltungsvereinfachung mit sich.

Allerdings bestimmt der § 8 des Gemeindewahlgesetzes, LGBl. Nr. 31/1969, in Verbindung mit der dazugehörigen Anlage, daß im Wählerverzeichnis „Beruf und Stellung im Beruf" und „Familienstand" anzugeben sind. Es wird daher das Gemeindewahlgesetz vor den nächsten Gemeindewahlen dem Wählerkarteigesetz anzupassen sein.

Die Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen kann den Gemeinden Verwaltungsvereinfachungen und Kostenersparnisse ermöglichen. Sie bedingt einen teilweisen Verzicht auf die Karteiform. Durch die Verwendung solcher Anlagen darf aber die im § 7 vorgesehene allgemeine Einsicht in die Wählerkartei nicht beeinträchtigt werden.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Z. 1:

Auf die Ausführungen im allgemeinen Teil des Berichtes wird hingewiesen.

Zu Z. 2:

Die Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen wird nicht zwingend vorgeschrieben, sondern lediglich als Möglichkeit zugelassen. Es wäre auch zulässig, die Wählerkartei in Karteiform zu führen, die Karteikarten jedoch unter Einschaltung von Datenverarbeitungsanlagen herzustellen.

Zu Z. 3:

Die Änderung der Absatzbezeichnung folgt aus dem Einschub des neuen Abs. 3.

Zu Z. 4:

Diese Änderung ist wegen des Meldegesetzes 1972 erforderlich. Während nämlich nach dem Meldegesetz 1954 der Unterkunftsgeber zur Anmeldung verpflichtet war, obliegt dies nach dem Meldegesetz 1972 grundsätzlich dem Unterkunftsnehmer. Es wird außerdem klargestellt, daß das „Verlangen der Gemeinde" im Sinne des bisherigen § 5 Abs. 2 in Form einer Verordnung zu verfügen ist.

Zu Z. 5:

Die Änderung der Anlage zu § 5 Abs. 2 folgt aus der Änderung der §§ 2 Abs. 1 und 5 Abs. 2.